Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3680

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6238/68

Bonn, den 6. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Entscheidung des Rates über die Modalitäten zur Feststellung und gegebenenfalls zum Ausgleich der Verlagerung von Zolleinnahmen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Entscheidung übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Modalitäten zur Feststellung und gegebenenfalls zum Ausgleich der Verlagerung von Zolleinnahmen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Zollunion, deren Verwirklichung im wesentlichen durch Titel I Kapitel I des Vertrages geregelt ist.

Dieses Kapitel des Vertrages enthält zusammenhängende und genaue Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle unter den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Änderungen oder autonomen Aussetzungen seiner Zölle. Wenn auch in Artikel 27 bestimmt ist, daß die Mitgliedstaaten vor dem Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, so wird in diesem Kapitel den Organen der Gemeinschaft jedoch keine Ermächtigung erteilt, in dieser Sache zwingende Vorschriften zu erlassen, durch die gewährleistet ist, daß die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs durch den Mitgliedstaat erhoben werden, in dem die aus einem Drittland eingeführte Waren verbraucht werden.

Ein dem Artikel 201 entsprechendes System kann noch nicht in Kraft gesetzt werden.

Es ist erforderlich, Verlagerungen von Zolleinnahmen zu vermeiden, die sich aus der Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs in dem ersten Einfuhrmitgliedstaat ergäben, wenn die so abgefertigten Waren in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit in einen zweiten Mitgliedstaat wiederausgeführt würden.

Zu diesem Zweck ist es erwünscht, den Begriff der „Wiederausfuhr in ursprünglicher Beschaffenheit" zu definieren und sich dabei auf einfach feststellbare Merkmale zu stützen.

Es ist wünschenswert, dem Mitgliedstaat, zu dessen Nachteil Einnahmeverlagerungen erfolgen, die Feststellung zu überlassen, welche Waren hierfür ursächlich sind.

Die verlagerten Zölle müssen so einfach und genau wie möglich errechnet werden; die Kosten für die Durchfuhr durch den ersten Mitgliedstaat dürfen in diese Berechnung nicht einbezogen werden.

Für die so festgestellten Verlagerungen ist ein Ausgleich vorzunehmen.

Wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten es wünschen, muß es möglich sein, ihren Warenaustausch von der Anwendung des vorgesehenen Verfahrens ganz oder teilweise auszuschließen.

Die Bedingungen, unter denen das Verfahren zur Feststellung von Verlagerungen angewendet wird, müssen überwacht werden; zu diesem Zweck ist die Zusammenarbeit der Kommission und der Mitgliedstaaten erforderlich.

Die getroffenen Maßnahmen sind am 1. Januar 1970 durch ein Verfahren zu ersetzen, das eher den Erfordernissen der Entwicklung der Zollunion entspricht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 4 muß ab 1. Juli 1969 aus den in den einzelnen Mitgliedstaaten abgegebenen Einfuhranmeldungen für Waren, die die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllen, hervorgehen, ob es sich um Waren handelt, die ursprünglich aus Drittländern in den Herkunftsmitgliedstaat eingeführt und von dort aus nach Entrichtung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit in den Bestimmungsmitgliedstaat weiterbefördert worden sind.

Artikel 2

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fertigen für das zweite Halbjahr 1969 eine nach Herkunftsmitgliedstaaten gegliederte Gesamtaufstellung der in Artikel 1 bezeichneten Vorgänge und ermitteln auf Grund der tariflichen Beschaffenheit den Betrag der hierauf entfallenden Zölle.

2. Für die Berechnung der Zölle

— ist der am 1. Januar 1969 geltende Zollsatz zugrundezulegen;

— sind in den der Berechnung zugrunde zu legenden Wert nicht einzubeziehen:

a) sämtliche im Gebiet des Herkunftsmitgliedstaats entstandenen Kosten, insbesondere für Lagerung und Weiterbeförderung der Waren. Sofern in dem angegebenen Wert derartige Kosten enthalten aber nicht einzeln aufgeführt sind, wird der Wert um 5 v. H. vermindert;

b) die im Gebiet des Herkunftsmitgliedstaats erzielte Gewinnspanne oder Provision, wenn die Waren durch einen Händler, der berufsmäßig Waren kauft oder verkauft oder als Kommissionär bei dem Verkaufsgeschäft tätig wird, in den Verbleibsmitgliedstaat ausgeführt werden. Falls in dem angegebenen Wert eine solche Gewinnspanne oder Provision enthalten ist, ihr Betrag sich jedoch daraus nicht ergibt, wird dieser Wert um 10 v. H. vermindert;

c) die erhobenen Zölle.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 bezeichneten Aufstellungen sind der Kommission vor dem 1. April 1970 zu übersenden.

2. Die Kommission erstellt einen Bericht und übermittelt diesen dem Rat vor dem 1. Juli 1970; aus diesem Bericht muß für die einzelnen Mitgliedstaaten folgendes hervorgehen:

1. Der Betrag der in diesem Mitgliedstaat erhobenen Zölle für Drittlandswaren, die in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit in die anderen Mitgliedstaaten weiterbefördert wurden,
2. der Betrag der Zölle für die in diesen Staat eingeführten Drittlandswaren, die in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit aus anderen Mitgliedstaaten weiterversandt wurden,
3. die positive oder negative Differenz zwischen den unter 1. und 2. bezeichneten Beträgen.

3. Auf Grund dieses Berichts setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die sich nach Absatz 2 ergebenden Ausgleichsbeträge fest, die die Mitgliedstaaten einander zu leisten haben.

Artikel 4

Auf gemeinsamen Antrag von zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestimmt die Kommission, daß im Warenverkehr zwischen diesen Staaten die Artikel 1 bis 3 keine Anwendung finden oder nur auf bestimmte Waren angewandt werden.

Artikel 5

Ein aus je einem Vertreter der sechs Mitgliedstaaten gebildeter Kontrollausschuß unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission wird ermächtigt, in den einzelnen Mitgliedstaaten die praktischen Voraussetzungen zu überprüfen, unter denen die in Artikel 1 genannten Anmeldungen gefertigt und geprüft werden.

Der Kontrollausschuß legt der Kommission vor dem 1. April 1970 einen allgemeinen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung vor, den die Kommission gleichzeitig mit dem in Artikel 3 Absatz 2 bezeichneten Bericht dem Rat übermittelt.

Artikel 6

Für die Anwendung dieser Entscheidung gilt

— als Herkunftsmitgliedstaat der Staat, aus dem die Ware unmittelbar in den endgültigen Bestimmungsmitgliedstaat weiterbefördert wurde;

— als in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit wiederausgeführte Waren solche, die unverändert weiterversandt werden oder nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterworfen wurden:

a) Behandlungen, die dem Schutz der eingeführten Waren während der Beförderung und Lagerung dienen (Lüften, Trocknen, Kühlen, Entfernen beschädigter Teile und ähnliche Verfahren);

b) Ändern der Verpackung, Aufteilen und Zusammenstellen von Packstücken;

c) Anbringen von Marken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder ihren Umschließungen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Begründung

A. Einleitung

I. Voraussetzungen, unter denen dieser Vorschlag gemacht wurde

Die Entschließung des Rates vom 11. Mai 1966 (Anlage I zum Anhang II des Dok. R/609/66) sieht in Absatz 3 vor, daß „auf Antrag eines Mitgliedstaats die Kommission nach Beseitigung der innergemeinschaftlichen Zölle die Verlagerungen von Zolleinnahmen, die eine gewisse Höhe erreichen, feststellt . . .

Auf Empfehlung oder Vorschlag der Kommission werden der Rat oder die Mitgliedstaaten je nach Höhe und Art der festgestellten Verlagerungen:

— entweder ein allgemeines Ausgleichssystem einführen

— oder besondere Maßnahmen zur Neutralisierung der Einnahmeverlagerungen treffen.

Absatz 4 der Entschließung führt aus, daß zu diesen Zwecken „die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten untersucht:

— wie die zum Nachteil der Bestimmungsländer der Waren bestehenden Verlagerungen von Zolleinnahmen festgestellt werden können,

— welche Kriterien für die Verteilung der Zolleinnahmen unter den sechs Mitgliedstaaten anwendbar sind,

und daß sie dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch 9 Monate vor Beseitigung der innergemeinschaftlichen Zollsätze, eine Mitteilung vorlegt".

Am 4. März 1968 hat die Kommission dem Rat die von ihm gewünschte Mitteilung vorgelegt (Dok. SEK [68] 658 endg. vom 4. März 1968).

Am 30. Juli 1968 hat der Ministerrat auf Grund dieser Mitteilung folgende Entschließung angenommen:

„1. Der Rat ersucht die Kommission, im Anschluß an die Mitteilung, die sie dem Rat mit Schreiben vom 6. März 1968 zugeleitet hat, ihm vor Ende September 1968 einen Vorschlag betreffend die Modalitäten zu unterbreiten, nach denen Zolleinnahmeverlagerungen festgestellt und gegebenenfalls ausgeglichen werden können.

   Er beauftragt den Ausschuß der Ständigen Vertreter, ihm vor Ende Oktober 1968 hierüber Bericht zu erstatten.

2. Das System zur Feststellung von Zolleinnahmeverlagerungen muß möglichst einfach und automatisch anwendbar sein. Es kann insbesondere auf statistischen Angaben, die die in dem entsprechendem Berechnungszeitraum festgestellten tatsächlichen Zolleinnahmeverlagerungen ausweisen oder auf einem Vergleich zwischen den Einnahmen in einem bestimmten Berechnungszeitraum und den Einnahmen in einem entsprechenden Bezugszeitraum beruhen.

3. Der Rat weist erneut mit Nachdruck darauf hin, daß unabhängig von der Festlegung der unter Absatz 1 genannten Modalitäten, die Zollrechtsvorschriften weiter harmonisiert werden müssen, insbesondere um die Ursache für Zolleinnahmeverlagerungen weitmöglichst zu beseitigen."

Der vorliegende Vorschlag wurde ausgearbeitet, um dem Ersuchen des Rates zu entsprechen. Sein Inhalt stellt in keiner Weise eine Stellungnahme der Kommission gegen ein System dar, in dem die Zolleinnahmen vergemeinschaftlicht würden. Die Kommission gibt einem derartigen System, das Zolleinnahmenverlagerungen gegenstandslos machen würde, noch stets den Vorzug. Auf jeden Fall sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen ab 1. Januar 1970 durch ein Verfahren ersetzt werden, das den Erfordernissen der Entwicklung der Zollunion mehr entspricht.

II. Grundsätze

1. Definition der Einnahmenverlagerung

   Es wurde davon ausgegangen, daß Einnahmenverlagerungen nur vorliegen, wenn Drittwaren

   a) in einen ersten Mitgliedstaat eingeführt und dort die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf sie erhoben werden,

   b) sodann in dieser Beschaffenheit in einen zweiten Mitgliedstaat weiterbefördert werden, wobei der Begriff der Weiterbeförderung in der vorherigen Beschaffenheit noch definiert werden und bestimmte unbedeutende Behandlungen decken muß, denen die Waren gegebenenfalls unterzogen wurden,

   c) in dem zweiten Mitgliedstaat Gegenstand einer Zollanmeldung waren, mit der sie in diesem Mitgliedstaat in den freien Verkehr gelangen können.

2. Ausschluß des Globalverfahrens

   Es erwies sich als unmöglich, ein Verfahren anzunehmen, das auf den Gesamtschwankungen der Zolleinnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten beruht.

   Ein derartiges System hätte zu zahlreichen Streitfällen geführt, denn es wäre erforderlich gewesen, für jeden Mitgliedstaat:

   a) eine korrekte Ausgangsbasis zu wählen, die ausschließlich den Zolleinnahmen für Drittlandserzeugnisse entspricht, die in diesem Staat tatsächlich verbraucht wurden,

b) die gegebenenfalls errechneten Zahlen unter Berücksichtigung der Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs zu korrigieren,

c) die genauen Ursachen der Schwankungen zu ermitteln, da sie nicht unbedingt durch Einnahmenverlagerungen verursacht sein müssen.

Auf diese schwerwiegenden Nachteile wurde im übrigen bereits in der vorigen Mitteilung der Kommission hingewiesen.

Diese Bemerkungen haben die Kommission dazu veranlaßt, eine Methode anzunehmen, die auf der Untersuchung der in die einzelnen Mitgliedstaaten getätigten Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten beruht. Die Kommission hat bei ihren Arbeiten nicht übersehen, daß die erforderliche Regelung den internationalen Handel nicht behindern darf, einfach, elastisch, automatisch und leicht kontrollierbar sein müßte und nicht zu schwerwiegenden Streitfällen zwischen den Mitgliedstaaten führen dürfte.

Auf Grund dieser dem Inhalt der Entschließung des Rates vom 30. Juli 1968 entsprechenden Grundsätze hat die Kommission die nachstehend im einzelnen erläuterten Vorschläge ausgearbeitet:

B. Inhalt des Vorschlags

Artikel 1

Vor Ausarbeitung ihres Vorschlags hat die Kommission geprüft, welche Angaben den Mitgliedstaaten anhand der Unterlagen zur Verfügung stehen, die von den Importeuren bei Einbringung der Waren aus anderen Mitgliedstaaten vorgelegt werden. Es wurde festgestellt, daß

1. in Frankreich, Deutschland und Italien die Einführer den Ursprung der Waren angeben müssen;
2. in den Niederlanden — abgesehen von dem innerhalb der Benelux-Länder stattfindenden Handelsverkehr — auf der Einfuhranmeldung ebenfalls der Ursprung anzugeben ist;
3. in Belgien und Luxemburg — abgesehen vom Handel zwischen den Benelux-Ländern — nur die Herkunft anzugeben ist.

Um die vorstehend definierten Einnahmeverlagerungen aufzudecken, erwies es sich angesichts der Feststellungen, die aufgrund der Prüfung der auf den Zollanmeldungen erteilten Angaben gemacht wurden, als sinnvoll, die erforderliche Verwaltungsarbeit grundsätzlich von dem Mitgliedstaat durchführen zu lassen, zu dessen Nachteil Verlagerungen stattgefunden haben.

Der in den vier Mitgliedstaaten verwendete Ursprungsbegriff würde allein nicht die Möglichkeit bieten, aufgrund der Zollanmeldungen die in ihrer bisherigen Beschaffenheit in einen anderen Mitgliedstaat weiterbeförderten Drittwaren festzustellen; denn es ist möglich, daß bestimmte Be- oder Verarbeitungen den Drittlandsursprung nicht aufgehoben und diesen Waren den Ursprung des Mitgliedstaates verliehen haben, es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es sich leichter feststellen läßt, ob eine Ware unbearbeitet weiterbefördert wurde als zu ermitteln, ob die Ware durch eine Be- oder Verarbeitung ihren anfänglichen Drittlandsursprung verloren hat.

Unter diesen Umständen dürfte es den Einführern, von denen gegenwärtig in vier Mitgliedstaaten verlangt wird, den Ursprung jeder eingeführten Ware anzugeben, nicht schwierig sein, auf jeder Zollanmeldung die Frage zu beantworten, ob die angemeldete Ware dritten Ursprungs ist und ohne Bearbeitung aus einem Mitgliedstaat weiterbefördert wurde, nachdem dort die im Gemeinsamen Zolltarif eingeschriebenen Zölle für sie erhoben wurden.

Aus diesen Gründen schreibt Artikel 1 den Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 vor, so zu verfahren, daß die Antwort auf diese Frage auf den Einfuhr-Zollanmeldungen erteilt wird, wobei die Wahl des Verfahrens den nationalen Behörden überlassen bleibt.

Die Anwendung dieses Artikels dürfte keine schwerwiegenden Probleme aufwerfen. Nur die Importeure der BLWU, die bisher nur zur Angabe der Herkunft der Ware verpflichtet waren, müßten künftig eine zusätzliche Auskunft erteilen, die ihnen jedoch im allgemeinen vorliegt oder leicht erhältlich ist, da präzisere Angaben über dieses Gebiet (Ursprung) in den vier anderen Mitgliedstaaten gewöhnlich bereits ohne Schwierigkeiten geliefert werden. Für diese letztgenannten Mitgliedstaaten dürfte die Erteilung dieser Auskunft deshalb im allgemeinen ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Ferner darf darauf hingewiesen werden, daß die Einführer keinerlei Interesse daran haben, die verlangte Auskunft nicht richtig zu erteilen, da sie im allgemeinen keinen Einfluß auf den Ablauf der Einfuhrförmlichkeiten und insbesondere auf die Höhe der zu entrichtenden Abgaben hat. Es ist zwar möglich, daß die verlangte Angabe in bestimmten Fällen dem Einführer nicht genau bekannt ist, aber die Zahl dieser Fälle wird beschränkt bleiben und die somit in gutem Glauben begangenen Irrtümer werden sich zwischen den Mitgliedstaaten weitgehend ausgleichen.

Artikel 2

Artikel 2 a soll festlegen, unter welchen Voraussetzungen die durch Überprüfung der Einfuhranmeldungen aufgedeckten Einnahmeverlagerungen berechnet werden.

Es ist zunächst vorgesehen (Absatz 1), daß die bezifferten Angaben nach Zollinien und nach den Herkunftsmitgliedstaaten aufgeschlüsselt zu liefern sind. Die Anwendungszeit des vorgesehenen Mechanismus wurde auf sechs Monate festgesetzt. Die Angabe der Tarifstelle und des Herkunftslandes erschien aus folgenden Gründen unerläßlich:

— die Berechnung der Verlagerung erfolgt aufgrund der tariflichen Beschaffenheit der Ware, da dieser Berechnung der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die unbearbeitet weiterbeförderte Ware zugrunde liegt. Überdies kann so ermittelt werden, bei welchen Waren Einnahmenverlagerun-

gen festgestellt wurden, und damit wird die Anwendung des nachstehend im einzelnen erklärten Artikels 4 möglich.

— Auf Grund des Herkunftstaates kann ein Mitgliedstaat ermitteln, welche Summe ihm die anderen Mitgliedstaaten jeweils schulden. Der Ausgleich kann somit ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden und diese Angabe macht auch die Anwendung des Artikels 4 einfacher.

Artikel 2 Absatz 2 legt die Regeln für die Berechnung der Zölle fest, die auf Grund der Prüfung der Zollanmeldungen gefordert werden können. Da diese Zollanmeldungen im endgültigen Bestimmungsland ausgefüllt werden, ist es möglich, daß die entsprechenden Waren nach ihrer Verzollung im ersten Mitgliedstaat dort eine Weile verblieben sind.

Es wäre schwierig gewesen, den Zeitpunkt festzustellen, zu dem die Zölle des GZT entrichtet wurden. Deshalb wird festgelegt, daß der am 1. Januar 1969 geltende Zollsatz zugrunde zu legen ist. Die Wahl dieses Zeitpunkts wurde getroffen, um Streitigkeiten zu vermeiden und weil berücksichtigt wurde, daß der Zeitpunkt des 1. Januar ebenfalls im allgemeinen für die Aussetzung der Zollsätze oder die Verlängerung früherer Zollsätze zugrunde gelegt wird.

Schwieriger waren die Probleme bei der Festsetzung der Regeln über den Wert, der als Berechnungsgrundlage für die verlagerten Zölle dienen soll. Der in dem endgültigen Bestimmungsland angegebene Wert umfaßt nämlich im allgemeinen die der Ware während ihres Aufenthalts in dem ersten Mitgliedstaat zugeschlagenen Kosten und — wenn die Ware durch die Hände eines Händlers gegangen ist — die Gewinnspanne oder die Kommission dieses letzteren. Wenn die während des Aufenthalts der Ware entstandenen Kosten bekannt und aus den der Zollanmeldung beigefügten Handelspapieren klar ersichtlich sind, müssen sie genau von dem angemeldeten Wert abgezogen werden, wenn sie in diesem berücksichtigt sind. Sind sie jedoch nicht bekannt und muß der Wert frei Grenze des endgültigen Bestimmungslandes angemeldet werden, so ist ein Pauschalsatz von 5 v. H. dieses Wertes abzuziehen.

Die gleiche Argumentation wurde hinsichtlich der Kommissionsgebühr oder der Gewinnspanne befolgt, wobei der Pauschalsatz für beide auf 10 v. H. festgesetzt wurde.

Selbstverständlich führt diese Methode zu gewissen Ungenauigkeiten, aber dieser Nachteil ist unvermeidlich, sofern das Ergebnis einfach und automatisch erlangt werden soll.

Artikel 3

Artikel 3 legt die der Kommission zufallenden Aufgaben sowie die Voraussetzungen fest, unter denen der Ausgleich erfolgt. Der Kommission sind zunächst (Absatz 1) von den einzelnen Mitgliedstaaten die nach Zollinien und Herkunftsmitgliedstaaten geordneten zusammenfassenden Aufstellungen zu übergeben. Es ist vorgesehen, daß diese Unterlagen der Kommission vor dem 1. April 1970 zugeleitet werden müssen.

Die Kommission muß sodann einen Bericht für den Rat ausarbeiten, aus dem der Positiv- oder Negativsaldo der einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber den anderen Mitgliedstaaten hervorgeht (Absatz 2).

Nach Feststellung dieser Fakten ist vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über den Ausgleich beschließt, der sich aus den Aktiv- oder Passivsalden ergibt (Absatz 2) und zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführen ist.

Artikel 4

Während der vorbereitenden Untersuchungen hat die Kommission festgestellt, daß die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion über eine gemeinsame Kasse für die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs verfügt, und daß deshalb für diese beiden Mitgliedstaaten ein System zur Feststellung eventueller Einnahmeverlagerungen innerhalb dieser Union zum Nachteil des einen oder anderen Mitgliedes nicht erforderlich ist.

Die in Benelux geltende Regelung zeigt ebenfalls, daß die Niederlande und die BLWU bisher darauf verzichtet haben, untereinander einen Zollausgleich vorzunehmen.

Es wäre deshalb unzweckmäßig, diesen drei Staaten für den ausschließlich sie selbst betreffenden innergemeinschaftlichen Verkehr ein Ausgleichssystem für Zolleinnahmen vorzuschreiben.

Unter Berücksichtigung dieser Lage erschien es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die vorgenannten Verwaltungsarbeiten für sämtliche Waren oder für alle anderen Mitgliedstaaten nicht vorzunehmen, wenn derartige Einschränkungen wechselseitig beschlossen werden sollen.

Dies ist der Zweck des Artikels 4. Auf Grund seiner Bestimmungen kann also die im Verkehr innerhalb der Benelux-Länder bestehende Situation beibehalten werden. Es kann sich daraus ebenfalls eine erhebliche Einschränkung der Anwendung der Artikel 1 bis 3 ergeben, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten der Auffassung sind, daß sie auf den wechselseitigen Ausgleich verzichten können, der sich auf Grund ihres Handels ergibt oder daß nur ihr Handel mit bestimmten Waren überwacht werden muß.

Selbstverständlich kann in derartigen Fällen bei Verlagerungen nur für die überwachten Waren ein Ausgleich stattfinden.

Artikel 5

Das angenommene Verfahren ist automatisch. Es wurde jedoch für zweckmäßig erachtet, ein Kontrollverfahren vorzusehen, das einem Ausschuß übertragen wird, der aus je einem Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten und der Kommission gebildet ist. Dieser Ausschuß kann die praktischen Voraussetzungen prüfen, unter denen die in Artikel 1 genannten Anmeldungen ausgestellt und überprüft

werden, und wird jährlich einen allgemeinen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung aufstellen. Sie kann sich also insbesondere in die Zollstellen begeben und auch die in den einzelnen Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 2 aufgestellten Berechnungen überprüfen.

Artikel 6

Artikel 6 enthält die Definition des Herkunftsmitgliedstaats und des Begriffs der Wiederausfuhr der Waren in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit. Die Definition des Herkunftsmitgliedstaats macht keine besonderen Erklärungen erforderlich: es ist der Staat, aus dem die Ware unmittelbar in den endgültigen Bestimmungsmitgliedstaat weiterbefördert wurde.

Hinsichtlich des Begriffs der Wiederausfuhr der Waren in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit war die Kommission der Auffassung, daß bestimmte vor der Wiederausfuhr vorgenommene Behandlungen die Beschaffenheit der Ware nicht ändern. Zu diesem Zweck hat sie bestimmte, bei Ausarbeitung der nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages erlassenen Entscheidungen angenommene Grundsätze verwendet, ohne jedoch — und zwar wegen der Handelsnotwendigkeiten — sämtliche Verfahren zuzulassen, von denen damals angenommen worden war, daß sie für die Gewährung der Regelung des Anteilzolls nicht in Frage kommen.